

# Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 18. Mai 2022

#### Botschaft über die Revision von Anhang 5 der Besoldungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für eine Änderung von Anhang 5 der Verordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau betreffend die Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen, kurz Besoldungsverordnung (RB 188.211).

#### 1 Revisionsbedarf

#### 1.1 **Neue Funktion**

Hauptanlass für eine Revision ist die Notwendigkeit, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um die Mitglieder der Rekurskommission zu entschädigen. Die Rekurskommission wurde mit der Landeskirchenverfassung (RB 188.21) per 2022 neu eingeführt. Für ihre Entschädigung besteht noch keine Regelung.

Aus Sicht des Kirchenrats ist es adäquat, die Entschädigung der Rekurskommission (Judikative) in Anhang 5 BVO zu regeln, da dieser Anhang bislang die Entschädigung des Kirchenrats (Exekutive) sowie der Dekane regelt.

Bei dieser Gelegenheit kann auch die bereits seit 2004 bestehende Schlichtungsstelle in der BVO verankert werden. In der Verordnung der Katholischen Synode betreffend Schlichtungsstelle für Personalfragen (RB 188.213) wird einfach auf die Besoldungsverordnung verwiesen, ohne dass letztere eine Regelung für die Schlichtungsstelle enthielte.

§ 5 Abs. 2: Der Kirchenrat entschädigt die beauftragten Personen in Anwendung der Besoldungsverordnung der Synode

Der Kirchenrat hat die Mitglieder der Schlichtungsstelle bisher mit dem Ansatz entschädigt, der für die Mitglieder des Kirchenrats vorgesehen ist.

### 1.2 Aufzuhebende Funktionen

Im Zuge dieser Revision sollen die in § 3 Anhang 5 aufgeführten Entschädigungsregelungen aufgehoben werden, da sowohl die Prüfungskommission für Theolog(inn)en als auch das Amt der Kapitelsdekane abgeschafft wurden.

### 1.2.1 Prüfungskommission für Theologen

Gemäss § 33 Abs. 2 KOG wählte der Kirchenrat «eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, die den theologischen Abschlussprüfungen beiwohnt und ihm darüber berichtet». Diese Bestimmung basiert auf einem Vertrag, welche die Regierungen der Bistumskantone am 28. März 1828 in Ergänzung zum Konkordat, das sie zwei Tage zuvor mit dem Heiligen Stuhl zur Wiedererrichtung und Neuumschreibung des Bistums Basel abgeschlossen hatten, ohne Beteiligung des Heiligen Stuhls vereinbarten (sog. Langenthaler Gesamtvertrag)¹.

Die Aufsichtskompetenz, die sich die Kantonsregierungen 1828 im theologischen Prüfungsbereich vorbehalten haben, wurde im Thurgau seit langem von der Landeskirche wahrgenommen, weshalb eben der Kirchenrat die Thurgauer Prüfungskommission wählte und nicht der Regierungsrat.

Diese landeskirchliche Aufsicht über die Vordiplom- und Diplomprüfungen wurde an der Theologischen Fakultät in Luzern noch bis zum Ende des 20. Jahrhunderts wahrgenommen. Ab 2001 wechselte die Fakultät im Rahmen des Bologna-Prozesses auf die neuen Studienabschlüsse Bachelor und Master. Das damit verbundene System der Semesterprüfungen verunmöglichte faktisch eine Teilnahme der landeskirchlichen Vertretungen, hat sich die Zahl der Prüfungen doch vervielfacht. Da eine staatliche bzw. landeskirchliche Prüfungsaufsicht gegenüber einer Theologischen Fakultät, die inzwischen als Teil einer Universität im Eigentum des Kantons Luzern ist, als nicht mehr zeitgemäss erschien, verzichteten die Kantone und die Landeskirchen in der Folge auf die weitere Ausübung dieses 200 Jahre alten Rechts. Es gibt also seit 20 Jahren keine Prüfungskommission mehr. Die neue Landeskirchengesetzgebung verzichtet bewusst auf eine Weiterführung von § 33 Abs. 2 KOG.

#### 1.2.2 Kapitelsdekane

Seit dem frühen Mittelalter hat die katholische Kirche die Pfarreien in Dekanaten organisiert. Die Dekane hatten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber den Klerikern und in der Pfarrorganisation. Sie führten Zusammenkünfte durch, installierten neue Pfarrer in ihr Amt und feierten Begräbnisse für verstorbene Mitglieder der Kapitel. Die Kath. Landeskirche Thurgau hat die Entschädigung der vier, am Schluss noch drei Dekane bzw. Dekanatsleiter\*innen zentral übernommen.

Gemäss kanonischem Recht ist es nicht zwingend, dass die Bischöfe die Pfarreien in Dekanate gliedern (vgl. die kann-Formulierung).

can. 374 § 2 CIC: Um die Seelsorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, können mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen, z.B. zu Dekanaten, vereinigt werden.

Bischof Felix Gmür hat deshalb 2018 entschieden, im Bistum Basel die Dekanate aufzuheben, da sich die neu geschaffenen Pastoralräume zu nahe an der Dekanatsstruktur befänden. In der Folge gibt es seit 2019 keine Dekane und Dekanatsleiter\*innen mehr. Die Finanzierung der Pastoralraumleitungen ist im Unterschied zu den Dekanen nicht mehr eine Aufgabe der Landeskirche, sondern obliegt den am Pastoralraum beteiligten Kirchgemeinden. Die Entschädigungsregelung ist daher überflüssig.

§ 3, der bislang die «übrige Funktionäre» enthielt, soll neu eine Regelung für Delegierte und Expertinnen und Experten des Kirchenrats und der richterlichen Behörden enthalten.

#### 1.3 Änderung bei der Entschädigung der Kirchenratsmitglieder und des Generalsekretärs

§ 1 Abs. 2 Anhang 5 BVO sieht vor, dass die Kirchenratsmitglieder und der Aktuar des Kirchenrats eine Besoldung von 10 – 20 % über dem Maximum der obersten Lohnklasse erhalten.

Ubereinkunft zwischen den hohen Ständen Lucern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bisthums Basel vom 28. März 1828, Zusatzartikel vom 29. März 1828 zu Artikel 28 der Übereinkunft: «[...] dass unter diesem Aufsichtsrechte der hohen Diözesan-Stände namentlich die Zustimmung derselben für den bey einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorstehen als Lehrer, sowie die volle Befugniss mitbegriffen seyn solle, durch eigene Commissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.»

Kirchenratspräsident\*in
weitere Mitglieder des Kirchenrats
Aktuar\*in des Kirchenrats
über dem Lohnmaximum
über dem Lohnmaximum

2008 wich der Kirchenrat bei der Anstellung von Urs Brosi als Nachfolger von August Biedermann von dieser Regelung ab und stellte den neuen Generalsekretär innerhalb der normalen Dienststufen an.

2018 beantragte der Kirchenrat für sich selber eine Pauschalierung der Besoldung. Die Finanzkommission beschloss am 31. Mai 2018 gestützt auf § 1 Anhang 5 BVO, dass die fünf Mitglieder des Kirchenrats neu über einen Gesamtbeschäftigungsgrad von 100 % verfügen, den sie unter sich aufzuteilen haben. Im Gegenzug zu dieser Erhöhung werden keine einzelnen Sitzungen und Arbeitsstunden mehr abgerechnet. Die Finanzkommission nahm dabei zur Kenntnis, dass der Kirchenrat im Sinn einer Stabilisierung der Entschädigungshöhe freiwillig eine Reduktion in Kauf nahm und als Lohnansatz für Präsidium und die weiteren Mitglieder das Maximum der obersten Lohnklasse (LK 22 / DS 26 → aktuell CHF 147'100) festsetzte und auf die 15 % bis 20 % Zuschlag verzichtete.

Im Sinn der Rechtssicherheit sollen diese Änderungen nun festgeschrieben werden.

#### 2 Entschädigung der Rekurskommission

Die Rekurskommission ist auf die Mitwirkung von kompetenten Juristinnen und Juristen angewiesen. Diese verdienen als Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie als juristische Fachmitarbeitende in der Privatwirtschaft einiges mehr, als es die Besoldungsverordnung der Landeskirche hergibt. Vor allem wenn Anwält\*innen für ihre Tätigkeit den normalen Honoraransatz ihrer Kanzlei erwarten, so liegt dieser mindestens um den Faktor drei über dem Stundenlohn eines Kirchenrats.

Cyrill Bischof und Urs Brosi haben deshalb mit der neugewählten Rekurskommission das Gespräch darüber gesucht und eine Lösung vorbereitet. Nach Beratung im Kirchenrat und in der Finanzkommission wurde schliesslich folgender Lösungsvorschlag erarbeitet:

- Die Mitglieder der Rekurskommission erhalten gleich wie bisher die Mitglieder der Schlichtungsstelle den bisherigen Stundenansatz des Kirchenrats. Dieser gilt für das Aktenstudium, die Einvernahmen und die Urteilsfindung. Der Stundenansatz des Kirchenrats basiert bislang auf dem Maximum der obersten Lohnklasse, einem Zuschlag von 10 % geteilt durch den Stundenteiler von 1877 Stunden (d. h. für Personen über 50 Jahren). Die Berechnung soll nicht verändert werden, auch wenn die pauschale Besoldung des Kirchenrats den Zuschlag von 10 % nicht mehr vorsieht.
- Die Mitglieder der richterlichen Behörden, die über eine juristische Ausbildung gemäss § 42 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 LKG verfügen, können bis zum Zweifachen des Stundenansatzes gemäss Abs. 2 entschädigt werden. Dasselbe gilt für die Sekretäre und Sekretärinnen der richterlichen Behörden; wenn diese über eine juristische Ausbildung verfügen, was für die Tätigkeit bei der Rekurskommission praktisch zwingend ist, können auch sie bis zum Zweifachen des Stundenansatzes erhalten. Denn ihnen obliegt die Aufgabe, den Entscheid der Schlichtungsstelle bzw. der Rekurskommission schriftlich und in allen rechtlichen Details auszuarbeiten, was vor allem im Fall der Rekurskommission eine aufwändige Arbeit darstellt, die mehrere Tage dauern kann. Juristinnen und Juristen erhalten also eine Entschädigung, die zwischen CHF 86.25 und CHF 172.50 pro Stunde liegt. Die Höhe wird individuell mit den an den gerichtlichen Behörden tätigen Juristinnen und Juristen festgelegt.
- Bei den Aufgaben der Prozessleitung (Schreiben an die Parteien für Replik und Duplik etc.) leistet das Generalsekretariat dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Rekurskommission und bei Bedarf auch dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schlichtungsstelle Unterstützung.

Bei dieser Gelegenheit weist der Kirchenrat darauf hin, dass die Rekurskommission vorgesehen hat, dass wenn die Synode Frau lic. iur. Saskia Schmid-Geere als Ersatzmitglied wählt, diese als Sekretärin der Rekurskommission vorgesehen ist, sofern sie kein Mitglied der Rekurskommission ersetzen muss. Die Doppelrolle Ersatzmitglied und Gerichtssekretärin würde zur Stärkung des Fachwissens beitragen.

Aus der Erfahrung der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass es innerhalb einer Amtsperiode von vier Jahren nur ein bis zwei Beschwerdefälle gibt, die aufwändiger zu bearbeiten sind. Die Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten kann im Rahmen von Beratung und Schlichtung gelöst werden. Der Kirchenrat rechnet nicht mit massiven Kostensteigerungen aufgrund dieser Neuregelung.

#### 3 Entschädigung von Experten und Expertinnen sowie Delegierten

Der Kirchenrat möchte in § 3 anstelle der «übrigen Funktionäre» neu die Entschädigung von Experten und Expertinnen sowie Delegierten regeln.

#### 3.1 Expertinnen und Experten

Der Kirchenrat zieht für einzelne Kommissionen und Facharbeiten externe Expertinnen und Experten bei. Diese stellen für ihre Leistungen meist über ihr Geschäft Rechnung. Sofern sie keine eigenen Lohnansätze geltend machen, möchte der Kirchenrat diese einheitlich im Stundenlohn entschädigen und zwar auf derselben Basis, die bis vor wenigen Jahren für den Kirchenrat selber und neu für die richterlichen Behörden gelten soll.

Der Stundenlohn soll auf der Basis der obersten Besoldungsklasse (Klasse 22) und des zweiten Maximums (Dienststufe 26) mit einem Plus von 10 % errechnet werden. Dieser Jahreslohn wird durch 1877 Stunden geteilt. Dies ergibt einen ausbezahlten Stundenlohn von CHF 86.25. Unter Berücksichtigung, dass dieser Stundenlohn die Entschädigungen für den 13. Monatslohn, für Ferien und Feiertage bereits enthält, beträgt der Grundlohn CHF 68.40.

| Lohnklasse | Stufe                         | Jahreslohn | plus 10%   | Stundenteiler | Stundenlohn |
|------------|-------------------------------|------------|------------|---------------|-------------|
| 22         | 2. Qualifikationsstufe        | 147'107.00 | 161'817.70 | 1'877         | 86.21       |
|            | darin enthalten               |            |            |               |             |
|            | 13. Monatslohn                |            | 7.690%     |               | 6.63        |
|            | Stundenlohn ohne 13. ML       |            |            | -<br>-        | 79.58       |
|            | Ferienentschädigung (27 Tage) | )          | 10.385%    |               | 8.26        |
|            | Feiertagsentschädigung        |            | 3.681%     |               | 2.93        |
|            | Grundlohn pro Stunde          |            |            | _             | 68.39       |

Auch die Schlichtungsstelle und die Rekurskommission sollen bei Bedarf externe Expertinnen und Experten beiziehen können.

#### 3.2 Delegierte

Der Kirchenrat kann in mehrere Vorstände Personen delegieren: Verein Caritas Thurgau, Verein Kloster Fischingen, Peregrina Stiftung. In den meisten Fällen werden diese Delegationen durch Kirchenratsmitglieder wahrgenommen, deren Pauschalentschädigung auch diese Engagements einschliesst. Bislang ist es nur der Verein Kloster Fischingen, in den der Kirchenrat neben einem Mitglied auch noch zwei weitere Personen entsendet, die nicht dem Kirchenrat angehören. Diese externen Delegierten sollen für ihre Tätigkeit gleich entschädigt werden wie Mitglieder von Kommissionen der Synode.

Die Regelung in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b Anhang 4 BVO sieht derzeit eine Entschädigung von CHF 160.— pro Kommissionssitzung vor. Hinzukommen die Reisespesen gemäss Spesenreglement.

## 4 Revision

| bisheriger Erlass  | Antrag  |  |  |
|--|---|--|--|
| Besoldungen, Sitzungsgelder und Entschädigungen des Kirchenrates sowie der Kapitelsdekane  | Besoldungen und Entschädigungen des Kirchenrates und der richterlichen Behörden   |  |  |
| § 1 Besoldung  | § 1 Kirchenrat  |  |  |
| <sup>1</sup> Der Präsident des Kirchenrates, die Kirchenräte sowie der Aktuar des Kirchenrates erhalten eine feste Besoldung nach Massgabe des minimalen Beschäftigungsgrades. Er wird von der Finanzkommission auf Antrag des Kirchenrates festgelegt.  | <sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchenrats erhalten eine feste Besoldung nach Massgabe des im jeweiligen Aufgabenbereichs ausgewiesenen Beschäftigungsgrads. Die Finanzkommission legt auf Antrag des Kirchenrats die Summe der Beschäftigungsgrade aller Mitglieder fest. Der Kirchenrat teilt diese Summe im Verhältnis zur Arbeitsbelastung auf seine Mitglieder auf. |  |  |
| <sup>2</sup> Bei der Festlegung der Besoldung nach Massgabe des Beschäftigungsgrades ist vom zweiten Maximum der obersten Besoldungsklasse auszugehen, wobei die Basisbesoldung für die Kirchenräte 115 %, für den Präsidenten des Kirchenrates 120 % und für den Aktuar des Kirchenrates 110 % des zweiten Maximums der obersten Besoldung beträgt. | <sup>2</sup> Die Besoldung basiert auf dem zweiten Maximum der obersten Besoldungsklasse.   |  |  |
| <sup>3</sup> Die Besoldungen für die Quästoren und Revisoren gemäss § 26 KOG werden vom Kirchenrat festgelegt.   | (entfällt, da in § 28 LKG enthalten)  |  |  |
| <sup>4</sup> Die Bestimmungen der §§ 20 bis 50 gelten sinngemäss.  | <sup>3</sup> Die Bestimmungen der §§ 20 bis 50 gelten sinngemäss.   |  |  |
|  | <sup>4</sup> Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Kirchenrats Reisespesen für den Arbeitsweg vergütet. Die Vergütung richtet sich nach dem Spesenreglement.   |  |  |
| § 2 Sitzungsgelder   | § 2 Richterliche Behörden   |  |  |
| <sup>1</sup> Die Sitzungsgelder des Kirchenrates für die zusätzlichen Belastungen betragen: pro Stunde Fr. 86.25 halber Tag Fr. 235.85 ganzer Tag Fr. 353.80   | <sup>1</sup> Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und der<br>Rekurskommission werden für ihre Tätigkeit im<br>Stundenlohn entschädigt.   |  |  |
|  | <sup>2</sup> Der Stundenlohn wird basierend auf dem zweiten Maximum der obersten Besoldungsklasse plus 10 % geteilt durch 1877 Stunden errechnet.   |  |  |
|  | <sup>3</sup> Die Mitglieder sowie Sekretäre und Sekretärinnen der richterlichen Behörden, die über eine juristische Ausbildung gemäss § 42 Abs. 2 und   |  |  |

|  | § 45 Abs. 2 LKG verfügen, können bis zum Zweifachen des Stundenansatzes gemäss Abs. 2 entschädigt werden.  |  |
|--|--|--|
|  | <sup>4</sup> Die Mitglieder der richterlichen Behörden sowie<br>die Sekretäre und Sekretärinnen erhalten die<br>Reisespesen vergütet. Die Vergütung richtet sich<br>nach dem Spesenreglement.                      |  |
| § 3 Übrige Funktionäre   | § 3 Experten und Expertinnen sowie Delegierte  |  |
| <sup>1</sup> Die Entschädigungen an die übrigen Funktionäre betragen:  | <sup>1</sup> Experten und Expertinnen, die vom Kirchenrat oder von einer richterlichen Behörde beigezogen werden, werden im Stundenlohn gemäss § 2 Abs. 2 entschädigt.   |  |
| a) Mitglieder der Prüfungskommission für<br>Theologen<br>halber Tag Fr. 171.55<br>ganzer Tag Fr. 235.85  | <sup>2</sup> Delegierte des Kirchenrats erhalten für die Aus-<br>übung ihres Mandats ein Sitzungsgeld gemäss<br>den Ansätzen für Mitglieder von Synodalkommis-<br>sionen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b Anhang 4 BVO). |  |
| b) Kapitelsdekane  |  |  |
| für Verrichtungen in ihrer Funktion als Dekan<br>und für Verrichtungen im Auftrage des Kirchen-<br>rates, insbesondere bei Amtsübergaben<br>halber Tag Fr. 235.85<br>ganzer Tag Fr. 353.80 |  |  |

### 5 Antrag

Die Synode beschliesst gestützt § 3 Abs. 1 lit. 1 BVO, Anhang 5 der Verordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau betreffend die Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen, kurz Besoldungsverordnung (RB 188.211), wie oben in Kapitel 4 dargestellt neu zu fassen.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Cyrill Bischof Urs Brosi